



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)  
Strenzfelder Allee 22 • 06406 Bernburg (Saale)

Verteiler

DER  
PRÄSIDENT

**Allgemeinverfügung**  
**der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau**  
**Sachsen-Anhalt (LLG)**  
**über Maßnahmen zur Bekämpfung des**  
**Asiatischen Laubholzbockkäfers**  
**vom 11.04.2023**

Bernburg, 11.04.2023

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
ALB\_MD\_AV\_2023

Bearbeitet von:  
PG\_ALB

☎ (03471) 334 - 248

E-Mail:  
Pflanzenschutz@  
llg.mule.sachsen-anhalt.de

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG)<sup>1</sup> und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)<sup>2</sup>;

Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) betreffend der Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Landkreises Börde und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an 68 Fundorten, im Gebiet des Landkreises Börde an einem Fundort und im Gebiet des Landkreises Jerichower Land an einem Fundort (Anlage 1) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (im Folgenden ALB) festgestellt.

Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (im Folgenden LLG) unter Themen, Pflanzenschutz, Asiatischer Laubholzbockkäfer verfügbar ([llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb](http://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb)).

Zur Kontrolle des Befalls und Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers ordnet die LLG auf Grundlage der §§ 4 und 5 PflGesG und des § 6 PflSchG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)<sup>3</sup> (im Folgenden EU- Durchführungsbeschluss) folgende Maßnahmen an:

Strenzfelder Allee 22  
06406 Bernburg (Saale)  
Telefon (03471) 334 - 0  
Telefax (03471) 334 - 105

[www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

E-Mail:  
Poststelle@  
llg.mule.sachsen-anhalt.de

**SACHSEN-ANHALT**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810

## 1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)

Es wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (im Folgenden Quarantänezone) eingerichtet, das aus Befallszonen, Fällungszonen und Pufferzonen besteht. Um Bäume mit Befall durch den ALB (Befallszone) werden eine Fällungszone und eine Pufferzone eingerichtet. Beim Nachweis eines ALB außerhalb einer Befallszone werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und entsprechend um den Fundort angepasst. Ein abgegrenztes Gebiet wird auch eingerichtet beim Nachweis eines ALB in einer Lockstofffalle.

### a) Befallszone

In einer Befallszone wurde das Auftreten des ALBs bestätigt und sie umfasst alle Pflanzen, die vom ALB verursachte Symptome aufweisen.

### b) Fällungszone

Fällungszonen sind Flächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von jeweils 100 m.

### c) Pufferzone

Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällungszonen hinaus mit einem Radius von mindestens 2 km, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume sowie ausgehend vom Standort des Nachweises eines ALB in einer Lockstofffalle.

### d) Risikogebiete

Risikogebiete sind Gebiete bis 500 m Radius um einen befallenen Baum, um Natursteinhandlungen, um städtische Bereiche mit besonderer Bedeutung und Bereiche die von der LLG aufgrund der erfassten Daten dazu bestimmt werden.

Die exakte Ausdehnung der Quarantänezone kann der Anlage 3 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Die Quarantänezone kann im Sachsen-Anhalt-Viewer unter [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de&statelid=c525f98e-4179-46dc-a5f9-8e417926dc1b](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de&statelid=c525f98e-4179-46dc-a5f9-8e417926dc1b) eingesehen werden.

## 2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone)

In der Quarantänezone werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen angeordnet:

### 2.1 Kontrolle durch Eigentümer, Besitzer, Verfügungsberechtigte

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubgehölzen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, diese ganzjährig alle zwei Monate auf Anzeichen eines Befalls mit dem ALB zu überprüfen.

Befallsanzeichen sind insbesondere Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Safftfluss oder geschlüpfte Käfer (siehe Anlage 4).

Für die Kontrolle sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

### 2.2 Anzeigepflicht Befall und Befallsanzeichen

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen (siehe Nr. 2.1) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der gefundene Käfer sicherzustellen.

Neben den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die sich beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubgehölzen oder Teilen dieser Pflanzen in der Quarantänezone befassen, zur unverzüglichen Meldung von Befall oder Befallsverdacht mit dem ALB verpflichtet.

Alle Meldungen sind schriftlich an die:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
Sachsen-Anhalt (LLG)  
Dezernat 23 - Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit  
Strenzfelder Allee 22  
06406 Bernburg

oder per E-Mail an:

[ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de)

oder per Telefon an folgende Rufnummer: 03471 / 334 253 (LLG Sachsen-Anhalt) zu richten.

### 2.3 Betretungsrecht, Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, Mitarbeitenden oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Pflanzen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LLG gemäß § 63 Absatz 1 PflSchG erforderlich sind. Mitarbeitende oder Beauftragte der LLG können im Rahmen der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 PflSchG und des § 13 PflGesG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

### 2.4 Bekämpfung

#### 2.4.1 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen und von Pflanzen mit ALB-Befallssymptomen

Wird in der Quarantänezone an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt oder weist eine Pflanze ALB-Befallssymptome auf, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden. Auch die Wurzeln der Pflanze sind zu entfernen, falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden.

#### 2.4.2 Anordnungen von Fällungszonen im Umkreis von befallenen Bäumen

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1) in Fällungszonen (siehe Abschnitt I Nummer 1b) werden durch die LLG gefällt und entsorgt.

Die LLG prüft im Einzelfall die Möglichkeit einer Ausnahme bei besonderem gesellschaftlichem, kulturellem oder ökologischem Wert. Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingausbreitung zu treffen.

Aufwachsende Stockausschläge oder Naturverjüngung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen werden risikobasiert bewertet. Die wiederholte Entfernung dieses Aufwuchses kann angeordnet werden und wird durch die LLG durchgeführt.

Die Maßnahmen sind von Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden.

**Tabelle 1: Spezifizierte Pflanzen nach EU-Durchführungsbeschluss**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
<i>Acer</i> spp.	Ahorn	<i>Fraxinus</i> spp.	Esche
<i>Aesculus</i> spp.	Kastanie	<i>Koelreuteria</i> spp.	Blasenbaum
<i>Alnus</i> spp.	Erle	<i>Platanus</i> spp.	Platane
<i>Betula</i> spp.	Birke	<i>Populus</i> spp.	Pappel
<i>Carpinus</i> spp.	Hainbuche	<i>Salix</i> spp.	Weide
<i>Cercidiphyllum</i> spp.	Kuchenbaum	<i>Tilia</i> spp.	Linde
<i>Corylus</i> spp.	Haselnuss	<i>Ulmus</i> spp.	Ulme
<i>Fagus</i> spp.	Buche		

## 2.5 Anzeigepflicht Fäll- und Schnittmaßnahmen

Fällungen und Gehölzschnittarbeiten von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) mit einem Durchmesser von über 1 cm, innerhalb der Quarantänezone, sind der LLG mindestens **14 Tage** vor Beginn der Maßnahme bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

## 2.6 Allgemeines zur Verbringung – Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen, von spezifiziertem Holz und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus darf nur unter Einhaltung der nachfolgend unter Punkt 2.6.1 ff genannten Bedingungen gemäß Anhang II, Abschnitt 2. des EU-Durchführungsbeschlusses erfolgen.

Jede geplante Maßnahme bzw. Handlung wie z. B. Transport im Sinne des vorstehenden Absatzes, auch von Teilen spezifizierter Pflanzen (Baum- und Gehölzschnitt) ist mindestens **14 Tage vorher** bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen und bedarf der Genehmigung der LLG.

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von spezifizierten Pflanzen und deren Teilen (auch Gehölzschnitt) gemäß Tabelle 1 und spezifiziertem Holz gemäß 2.6.2 oder Holzverpackungsmaterial von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) legt die LLG die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer dafür bestimmten Anlage regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m<sup>3</sup> auf den von der LLG freigegebenen Sammelplätzen.

Für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m<sup>3</sup> ist folgender Sammelplatz in der Quarantänezone eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG,  
Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg.

Bei Bedarf kann die LLG weitere Sammelplätze festlegen.

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m<sup>3</sup>, entscheidet die LLG über die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Materials vor Beginn der Fäll- oder Schnittmaßnahme.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch die Quarantänezone ohne Zwischenlagerung in der Quarantänezone, also der Transport durch die Quarantänezone von spezifiziertem Holz, spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone.

#### 2.6.1 Verbringung von spezifizierten Pflanzen:

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1), die aus der Quarantänezone stammen, auch aus Baumschulen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden:

- a) ein für diese Pflanzen ausgestellter Pflanzenpass liegt bei  
und
- b) die Standzeit der Pflanzen am Erzeugungsort beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei jüngeren Pflanzen müssen diese die gesamte bisherige Lebenszeit am Erzeugungsort gestanden haben,  
und
- c) der Erzeugungsort, der mindestens zweimal jährlich amtlich auf ALB-Befallssymptome negativ untersucht wurde, ist registriert  
und
- d) folgende speziellen Anforderungen an die Produktionsfläche wurden eingehalten:
  - aa) vollständiger physischer Schutz der Pflanzen (z.B. ALB-dichte Netzzelte oder Käfige, die von der LLG anerkannt und abgenommen wurden)  
oder
  - bb) im Umkreis von mindestens einem Kilometer um die Produktionsfläche wurden von amtlicher Stelle, die diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen hat, keine ALB-Befallssymptome festgestellt und
    - geeignete Präventivbehandlung wurde angewandt (sofern zulässig) oder
    - destruktive Probenahme gemäß Anhang II Abschnitt 2, Teil A, Nr. 1, Buchstabe c) des EU-Durchführungsbeschlusses

Spezifizierte Pflanzen, die nicht aus der Quarantänezone stammen, aber an einen Erzeugungsort in dieses Gebiet eingebracht werden, dürfen nur verbracht werden, wenn die unter Punkt d) genannten Bedingungen erfüllt sind und diesen ein Pflanzenpass beiliegt.

#### 2.6.2 Verbringung von spezifiziertem Holz

##### 2.6.2.1 Spezifiziertes Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz

- a) mit Ursprung in der Quarantänezone (betrifft Rund- und Schnittholz)  
oder
- b) mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone, das in diese eingebracht wurde, aber dessen natürliche Oberflächenrundungen ganz oder teilweise erhalten sind (betrifft nicht Schnittholz)

darf nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:

- aa) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein,
- bb) es ist entrindet,

- cc) es wurde einer Hitzebehandlung unterzogen (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt) und
- dd) es trägt die Markierung "HT" auf Holz oder Verpackung.

#### 2.6.2.2 Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, etc. mit Ursprung in der Quarantänezone muss für das Verbringen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein  
und
- b) es muss entrindekt und mit Hitze behandelt (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt)  
oder
- c) es muss zu Hackschnitzeln von maximal 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet sein.

#### 2.6.3 Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial

Holzverpackungsmaterial mit Ursprung in der Quarantänezone darf nur verbracht werden, wenn eine Behandlung und Markierung gemäß ISPM 15 stattgefunden hat.

#### 2.6.4 Ausnahmen, sofern in der Quarantänezone keine Behandlungsbetriebe liegen

Stehen in der Quarantänezone keine Behandlungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für Holz im Sinne von Nr. 2.6.2 bzw. Holzverpackungsmaterial im Sinne von Nr. 2.6.3 zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) der Transport erfolgt unter amtlicher Aufsicht bzw. dessen Beauftragten  
und
- b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des ALB auszuschließen  
und
- c) eine unverzügliche Behandlung und Kennzeichnung gemäß ISPM 15 ist sichergestellt  
und
- d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des ALB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der LLG eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens **vier Wochen zuvor** zu beantragen.

#### 2.7 Pflanzung von Bäumen in der Quarantänezone

Die Pflanzung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 ist in den Befalls- und Fällungszonen verboten.

Jede Pflanzung von Laubbäumen in der Quarantänezone ist 14 Tage vorher schriftlich bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.8 Maßnahmen nach Anhang III, Abschnitt 3. Nr. 1, Buchstabe j) des EU Durchführungsbeschlusses bleiben vorbehalten.

## II.

Die sofortige Vollziehung des Abschnitt I Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 07.09.2026. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

## IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<https://www.llg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vom 19. Oktober 2021.

### **Begründung:**

Der ALB ist ein gefährlicher Schädling für Laubbäume, der gegenwärtig nicht mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden kann.

Gemäß § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts (PflSch ZustVO)<sup>4</sup> bin ich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Am 21.08.2014 wurde in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünfzehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis Juli 2017 wurde der Befall an vier neuen Fundorten (Neustädter See, Industriehafen und Stegelitzer Straße) bestätigt. Bis Ende 2018 wurden zwei weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Von Januar bis Mai 2019 wurden zwölf neue Funde im Gewerbegebiet Nord, Am Hansehafen und vier weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Im Jahr 2020 wurde vom März bis Dezember an zwei Fundorten am Neustädter See und an einem Fundort im Gewerbegebiet Nord der Befall mit dem ALB an Bäumen nachgewiesen. Von August bis September 2022 sind im Wiesenpark Magdeburg fünf neue Befallsbäume festgestellt worden.

Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen<sup>5</sup> legt Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen, sowie

Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß fest und ist als Pflanzengesundheitsverordnung Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schadorganismen in der Europäischen Union.

Als Schaderreger ist der ALB in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> in der Liste der prioritären Schädlinge aufgeführt. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 4. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI)<sup>7</sup> nach § 1d Pflanzenbeschauverordnung<sup>8</sup> veröffentlicht und ist nach § 3 PflGesG bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über anzuwendende Maßnahmen zur Bekämpfung des ALB zu berücksichtigen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar. Um Fundorte ist eine Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Abschnitt 1 Nummern 1 und 2 stützen sich auf § 5 PflGesG. Nach § 5 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 und im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung wurde nicht getroffen und Rechtsverordnungen stehen der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach Abschnitt I Nummern 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG. Die Anordnungen stützen sich auf die Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 und die beschriebenen Verfahren und Maßnahmen nach dem Notfallplan und der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des JKI.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, den eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie sind geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend des Flugvermögens des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um die Befallszone herum festgelegt werden.

Das mit der Allgemeinverfügung vom 19.10.2021 festgelegte abgegrenzte Gebiet war aufgrund der weiteren Befallsfunde aus 2022 nach Anhang III Abschnitt 1 des EU-Durchführungsbeschlusses anzupassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO])<sup>9</sup>. Nach dem Auffinden des ALB im August 2014 ist es zu weiteren Eiablagen gekommen. An einzelnen Stellen in der Quarantänezone konnte sich der ALB bis zum geschlechtsreifen Käfer entwickeln und fortpflanzen. Der Larvenfraß führt in Ab-

hängigkeit von der Befallsdichte zu einer starken Schädigung der Äste der Baumkrone, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des ALB stehen nach gegenwärtigem Stand nicht zur Verfügung. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen sowie eine weitere Verbreitung des Schädlings auszuschließen, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung der Befallszone erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen oder anders nachgewiesen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) um den Fundort entsprechend auszuweiten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Abschnitt II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

### Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 PflGesG vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel nach § 71 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)<sup>10</sup> in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)<sup>11</sup> anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000,- € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bernburg, 11.04.2023

Prof. Dr. Falko Holz

Präsident

## Anlagen:

- Anlage 1 Liste der Fundorte im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 2 Liste der Fallenfänge im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 3 Karten der Quarantänezone Magdeburg (Luftbild und Straßenkarte)
- Anlage 4 Schadsymptome ALB

- 
- <sup>1</sup> Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG) vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752)
  - <sup>2</sup> Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
  - <sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Anoplophora glabripennis Motschulsky (ABl. L 146/26 vom 11.06.2015)
  - <sup>4</sup> Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVOI) vom 30.05.2017 (GVBl. LSA 2017, 85)
  - <sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), zuletzt Berichtigung vom 25.2.2021 (ABl. L 65, S. 61 (2016/2031))
  - <sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 260/8 vom 11.10.2019)
  - <sup>7</sup> Bekanntmachung Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers Anoplophora glabripennis in Deutschland des Julius Kühn-Institutes vom 4. November 2016 (veröffentlicht am Dienstag, 10. Januar 2017, BAnz AT 10.01.2017 B5)
  - <sup>8</sup> Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BAnz AT 04.05.2017 V1)
  - <sup>9</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1325)
  - <sup>10</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, 50, 51)
  - <sup>11</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 382)